

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIEN WÄHLER

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 18/3568 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIEN WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 605), BS 2122-1, dient nach Maßgabe dieses Gesetzes den eingerichteten rheinland-pfälzischen Heilberufskammern – namentlich der Landesapothekerkammer, der Landesärztekammer, der Landespflegekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer und der Landeszahnärztekammer – als wesentliche Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln, wobei sich die Regelungsmaterie des Heilberufsgesetzes von allgemeinen Bestimmungen zum Kammerwesen, über Regelungen zur Berufsausübung und zur jeweiligen Weiterbildung durch die entsprechenden Kammern bis hin zur Berufsgerichtsbarkeit erstreckt.

Grundsätzlich haben sich die Regelungen des Heilberufsgesetzes bewährt. Anpassungs- und Änderungsbedarfe ergeben sich vor allem auf Grund geänderter Rechtsrahmen – auf Bundesebene oder Ebene der Europäischen Union. Zudem hat sich in der Umsetzung gezeigt, dass einerseits Potenzial zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und -aufgaben besteht ebenso wie Klarstellungsbedürfnisse.

Insbesondere die auf Bundesebene geänderte Rechtslage im Hinblick auf das Berufsbild der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, aber auch die durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 2 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. 1444) den Ländern eingeräumte Regelungsbefugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten bei Kindeswohlgefährdung, lassen eine Reform des Heilberufsgesetzes erforderlich werden.

Darüber hinaus greift der Gesetzentwurf Änderungsvorschläge aller rheinland-pfälzischer Heilberufskammern auf.

Reformbedarfe werden aber auch in Folge des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvoll-

streckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) im Bereich der Versorgungseinrichtungen umgesetzt und dies sogleich mit notwendigen Folgeänderungen in weiteren Gesetzen vervollständigt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die notwendigen Änderungs- und Anpassungsbedarfe aufgegriffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 605), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 6 bis 12.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „oder verwendet werden“ durch die Worte „verwendet oder lediglich mitverwendet werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Absatz 4 Satz 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448),“
 - bbb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
 - d) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die
 1. als Staatsangehörige eines
 - a) Mitgliedstaats der Europäischen Union,
 - b) anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) Vertragsstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder
 2. als Staatsangehörige eines Drittstaats, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistungserbringung), gehören abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.
- (2) Die Dienstleistung wird unter den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen und den von den Kammern nach den §§ 25 und 47 bestimmten Bezeichnungen erbracht.
- (3) Die Berufsangehörigen haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Auf sie finden die §§ 6, 7, 12, 21, 22 und 35 sowie Teil 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung; das Gleiche gilt hinsichtlich der §§ 23 und 24 sowie der nach diesen Bestimmungen erlassenen Berufsordnungen.

§ 1 b

Melde- und Auskunftspflicht, Verarbeitung von Daten, Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die Kammermitglieder haben der für ihren Beruf bestehenden Kammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats mitzuteilen; in der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum und
4. die derzeitige Anschrift

anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Die Kammern sind, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz es erfordert, berechtigt, die in Satz 1 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen die in Satz 1 genannten Personen tätig sind, zu erheben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden; die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Das Nähere regeln die Kammern in ihrer Meldeordnung. Jede Kammer führt ein Verzeichnis ihrer Kammermitglieder und darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Das Nähere regelt eine Satzung, in der insbesondere Bestimmungen zum Umfang der bei der Meldung anzugebenden Daten, den vorzulegenden Unterlagen und der Dauer der Datenspeicherung zu treffen sind. Für die Kammern gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung. Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne dieses Gesetzes, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Versorgungseinrichtungen und die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.

(2) Die Kammern sind verpflichtet, die Namen und Anschriften sowie die Weiterbildungsbezeichnungen der in

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Berufsangehörigen dem Gesundheitsamt,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 11 genannten Berufsangehörigen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und
3. § 1 Abs. 1 Nr. 12 genannten Berufsangehörigen an die Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt,

auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt an die für den Ort der Berufsausübung zuständige Behörde.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammer unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder.

(4) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen sie über die genannten Daten hinaus Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammer und ihre Organe sowie für das Berufsgericht verarbeiten. Für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten gilt § 3 LDSG.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Be-

rufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Sie nutzen hierfür das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Die Kammern haben Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die Kammern sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung genetische oder biometrische Daten oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind die Anforderungen des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung und § 19 LDSG zu beachten.

(6) Die Kammern nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auch die Aufgabe der zuständigen Behörde zur Bearbeitung von ausgehenden und eingehenden Warnungen nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG wahr. Sie unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige, deren Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56 a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die oder der betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die oder der betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde.

(7) Die Kammern können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung ist die Kammer berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einzuholen. Sie unterrichtet die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats. Auf Anfrage der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Mitgliedstaat hat die Kammer die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen, zu übermitteln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„ 7. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, sowie ein

Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erheben,

8. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durchzuführen oder zu organisieren; dies gilt nicht für die Landesärztekammer,
9. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
10. an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auch elektronischer Art auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen und gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen festzulegen und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten,
11. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag Kammermitgliedern oder Dienstleistenden den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Abs. 7 für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist; der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Weiterbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Weiterbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde; das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten,
12. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 genannten Kammermitglieder zu regeln,
13. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
14. Mitteilungsblätter in Papierform oder digital herauszugeben oder gemeinsam mit anderen Kammern oder vergleichbaren Institutionen mit herauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen und
15. über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den vorstehenden Ziffern erforderliche Vermögen hinaus Vermögen im Umfang von bis zu 30 v. H. des Durchschnitts ihrer Ausgaben (bei doppischem Rechnungswesen: Aufwendungen) der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (bei doppischem Rechnungswesen: Wirtschaftsjahre) zu bilden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 2 Nr. 7 und 9 genannten Aufgaben sind die Kammern berechtigt,

1. Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
3. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen und an zuständige Stellen weiterzuleiten.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 4 bis 7.

e) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz,“.

5. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Dabei kann auch die Wahl von Ersatzpersonen vorgesehen werden.“
 - bb) Nach dem bisherigen Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Durchführung der Wahl ist auch in digitaler Form möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Präsidentin und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie sonstiger Kammermitglieder.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Vertreterversammlung kann als Präsenzsitzung oder als digitale Veranstaltung durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Das vorsitzende Mitglied“ der Klammerzusatz „(Präsidentin oder Präsident)“ und nach den Worten „das stellvertretende vorsitzende Mitglied“ der Klammerzusatz „(Vizepräsidentin oder Vizepräsident)“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 genannten Kammermitglieder wird durch Versorgungseinrichtungen der Kammern durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Kammern können gemeinsame Versorgungseinrichtungen errichten oder sich der Versorgungseinrichtung einer anderen Kammer anschließen. Die Versorgungseinrichtungen können im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwalten ihr eigenes Vermögen, das nicht für die Verbindlichkeiten der Kammern und Bezirkskammern haftet. Das Vermögen der Kammern und Bezirkskammern haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung. Die §§ 16 und 17 gelten für Versorgungseinrichtungen entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Versorgungseinrichtung führen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Worten „Kassenzahnärztliche Vereinigungen“ das Wort „, Dienstleister“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer Versorgungseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 Auskunft über
1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers
- eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an diese. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sondervermögen“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer Teilrechtsfähigkeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hinsichtlich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens findet grundsätzlich die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäße Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „in Höhe von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „zum zeitlichen Rahmen und zur Höhe der Verlustrücklage“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
11. In § 15 Abs. 5 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Für Leistungen, die die Kammern auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringen, können Gebühren oder Auslagen erhoben werden. Das Nähere regelt eine Satzung (§ 15 Abs. 4 Nr. 3).“
- b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
13. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kammern stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Bildung von Vermögen im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 15 sind ausreichend zu erläutern. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften

über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

14. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „liegen,“ das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Beschlüsse über Anpassungen der Rentenbemessungsgrundlage.“

15. § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung des Benehmens erstreckt sich ausschließlich auf Belange, die mit der Ausübung der Rechtsaufsicht über die entsprechenden Landeskammern verbunden sind.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Berufstätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 12 ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, außer bei

1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,
4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder öffentlichen Veterinärwesen oder
5. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Kammermitglieder können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), in der jeweils geltenden Fassung, genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören.

Kammermitglieder nach Satz 1 können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

- a) die Gesellschaft ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat,
- b) Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
- c) alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen gemäß Satz 2 sind,
- d) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
- e) mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,
- f) ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
- g) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
- h) gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Die Kammern können von Satz 1 oder von den Voraussetzungen nach Satz 3 Buchst. a bis d in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 gelten für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit die Berufspflichten nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Ausübung der Berufstätigkeit von Kammermitgliedern nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 gelten die die Berufspflichten nach Absatz 2 entsprechend. Die Kammer kann insbesondere von Absatz 2 Satz 3 Buchst. d und f Ausnahmen vorsehen und in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach den Worten „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird gestrichen.

Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Besonders schutzwürdige Personen, Kinder- und Jugendschutz

(1) Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52, BS 216-6) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vor, ist dies dem Jugendamt unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

(2) Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befugt, sich im Rahmen eines fallbezogenen interkollegialen Austauschs zu offenbaren, wenn sich in Ausübung ihres Berufes ein Verdacht ergibt, dass eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen ist. Die Befugnis umfasst soweit im Einzelfall erforderlich auch die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten.“

18. In der Abschnittsüberschrift zu Teil 3 Abschnitt 1 werden nach den Worten „Psychologischen Psychotherapeuten,“ die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

19. In § 25 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12“ ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „, in den Bereichen nach § 41 18 Monate“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „wurde“ der Klammerzusatz „(Drittstaat)“ eingefügt.

c) In Absatz 7 wird die Verweisung „nach § 3 Abs. 2 Nr. 8“ gestrichen.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, des Absatzes 4 Satz 1 und 2, des § 31 a Abs. 1 und des § 31 b kann das Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden. Die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(7) Der Antrag und vorzulegende Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

(8) Das Nähere über die Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen regeln die Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

(9) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 4, § 31 a oder § 31 b eine Bezirkskammer entschieden hat, entscheidet die jeweilige Landeskammer über einen hiergegen eingelegten Widerspruch.

(10) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

b) Absatz 11 wird gestrichen.

22. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a
Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der
Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, dass oder der nach dem Recht der Europäischen Union, dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einen Vertrag gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen bei der Kammer eingereicht worden ist, die entsprechende Anerkennung nach § 27. Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen. Dies gilt auch für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 1 a, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(2) Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 3 zu der in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 liegen vor, wenn

1. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
2. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten erfasst, die in dem Staat, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, nicht Bestandteil dieses Berufes sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die im Hinblick auf die deutsche Weiterbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten fachlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den antragstellenden Personen im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsstaat oder in einem Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 vor, hat die antragstellende Person unter Beachtung des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte können wahlweise eine Eignungsprüfung ablegen oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die

1. einen in einem Drittstaat ausgestellten fachlichen Ausbildungsnachweis vorlegen, der durch einen anderen europäischen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder anderen Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder gebietsspezifischen Schwerpunkt oder im Rahmen einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung als gleichwertig anerkannt und diese Tätigkeit bescheinigt hat, oder
2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nach Absatz 3 Satz 2 nicht bescheinigt wird.

(6) Im Einzelfall ist eine Anerkennung nach Absatz 1 auch partiell zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, diese berufliche partielle Tätigkeit auszuüben, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen einer vollständigen Weiterbildung gleichkämen und sich die berufliche Tätigkeit objektiv von der beruflichen Tätigkeit, für die die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 erteilt würde, trennen lässt. Personen, die eine partielle Anerkennung erhalten, führen die Berufsbezeichnung, die ihrer partiellen Qualifikation entspricht. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen. Ausgeschlossen ist die Erteilung einer partiellen Anerkennung für Weiterbildungsbezeichnungen, die in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG unter den Nummern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.3.3 aufgeführt sind.

§ 31 b

Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

(1) Personen, die einen fachlichen Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 27, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 31 a Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können.“

23. § 33 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und das Nähere über die Prüfung nach den §§ 31, 31 a und 31 b,“.

24. In der Abschnittsüberschrift zu Unterabschnitt 4 werden nach dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.

25. §§ 41 und 42 erhalten folgende Fassung:

„§ 41

Psychotherapeutische Weiterbildungsbezeichnungen

Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz bestimmt die Gebiets-, Teilgebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1.

§ 42

Umfang der psychotherapeutischen Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach § 28 Abs. 1 umfasst für Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 2 kann für die Weiterbildung in einem zweiten Gebiet in der Weiterbildungsordnung eine gesonderte Mindestdauer festgelegt werden, wenn dies den Zielen der Weiterbildung nicht widerspricht. In einem Bereich darf die Weiterbildung 18 Monate nicht unterschreiten.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt mindestens voraus, dass

1. geeignete Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die oder der weiterzubildende Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet oder den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen kann,
2. die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt vorgehalten werden und
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für Weiterbildungsstätten regelt die jeweilige Weiterbildungsordnung.“

26. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die die Verletzung einer Berufspflicht geltend machen, werden durch die Kammern über das Ergebnis der berufsrechtlichen Überprüfung unterrichtet. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Informationszugang besteht nicht.“

27. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Antrag auf Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 76 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen ein Verdacht auf Verstoß gegen die psychotherapeutische sexuelle Abstinenz besteht, ist ein Antrag auf Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr zulässig, wenn seit Beendigung des Verstoßes mehr als zehn Jahre vergangen sind. Erfüllt die Tat auch einen Straftatbestand, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung.“

28. § 106 wird gestrichen.

29. § 107 wird § 106 und erhält folgende Fassung:

„§ 106

Satzungen

Die am 1. Januar 2023 bestehenden Satzungen gelten fort, soweit einzelne Bestimmungen diesem Gesetz nicht widersprechen. Die Kammern haben die nach diesem Gesetz notwendigen Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2023 vorzunehmen.“

30. § 108 wird § 107.

31. § 109 wird § 108 und erhält folgende Fassung:

„§ 108
Weiterbildung

(1) Die vor dem 1. Januar 2023 von den Kammern für die Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 9 und 10, die sich am 1. Januar 2023 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen abschließen; sie erhalten von der für sie zuständigen Kammer eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

(2) Die vor dem 1. Januar 2023 von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind.“

32. Die §§ 110 und 111 werden gestrichen.

33. § 112 wird § 109.

34. Die §§ 113 bis 122 werden gestrichen.

35. § 123 wird § 110.

36. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 610-30, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 3
Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 219), BS 33-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind die der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung angehörenden Mitglieder.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers
- eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz

Das Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 33-20, wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Notarversorgungskasse Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds der Notarversorgungskasse, so übermittelt die Notarversorgungskasse diese Daten an diese. Die Notarversorgungskasse verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betreffenden Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 605), BS 2122-1, dient nach Maßgabe dieses Gesetzes den eingerichteten rheinland-pfälzischen Heilberufskammern – namentlich der Landesapothekerkammer, der Landesärztkammer, der Landespflegekammer, Landespsychotherapeutenkammer, der Landes-tierärztekammer und der Landes Zahnärztekammer – als wesentliche Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln, wobei sich die Regelungsmaterie des Heilberufsgesetzes von allgemeinen Bestimmungen zum Kammerwesen, über Regelungen zur Berufsausübung und zur jeweiligen Weiterbildung durch die entsprechenden Kammern bis hin zur Berufsgerichtsbarkeit erstreckt.

Grundsätzlich haben sich die Regelungen des Heilberufsgesetzes bewährt. Anpassungs- und Änderungsbedarfe ergeben sich vor allem auf Grund geänderter Rechtsrahmen – auf Bundesebene oder Ebene der Europäischen Union. Zudem hat sich in der Umsetzung gezeigt, dass einerseits Potenzial zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und -aufgaben besteht ebenso wie Klarstellungsbedürfnisse.

Insbesondere die auf Bundesebene geänderte Rechtslage im Hinblick auf das Berufsbild der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, aber auch die durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 2 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. 1444) den Ländern eingeräumte Regelungsbefugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten bei Kindeswohlgefährdung, lassen eine Reform des Heilberufsgesetzes erforderlich werden.

Darüber hinaus greift der Gesetzentwurf Änderungsvorschläge aller rheinland-pfälzischer Heilberufskammern auf.

Reformbedarfe werden aber auch in Folge des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) im Bereich der Versorgungseinrichtungen umgesetzt und dies sogleich mit notwendigen Folgeänderungen in weiteren Gesetzen vervollständigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 HeilBG)

Zu a) Folgeänderung aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG).

Zu b) Klarstellung zum besseren Verständnis und Umfang des Begriffs der Berufsausübung nach diesem Gesetz.

Zu c) Folgeänderungen aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen.

Zu d) Die Regelungen gehen in den neuen §§ 1a und 1b HeilBG auf.

Zu Nummer 2 (§ 1a und 1b HeilBG neu)

Nach § 1a HeilBG werden die Regelungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs zur besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit unter einer Norm zusammengeführt.

Gleiches gilt für § 1b HeilBG, mit dem die Regelungen zur Melde- und Auskunftspflicht, Datenerhebung u.ä. werden künftig zur besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit unter einer Norm zusammengefasst werden. Zudem werden die Anforderungen im Zusammenhang mit der Datenspeicherung konkretisiert. Die Verpflichtung der Kammern zur unverzüglichen Meldung gegenüber den Gesundheitsämtern usw. wird aus Praktikabilitätsgründen zur Verpflichtung auf Anforderung umgewandelt. Die Kammern bleiben verpflichtet die entsprechenden Informationen jeweils auf aktuellem Stand vorzuhalten um sie kurzfristig zur Verfügung stellen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 HeilBG)

Zu a)

Zusammenführung der Aufgaben der Kammern im Bereich der Weiterbildung.

Klarstellung, dass die Kammern verpflichtet sind, die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu überprüfen und/oder entsprechende Prüfungen zu organisieren. Die Landestierärztekammer wird von dieser Regelung ausgenommen, da diese Aufgabe dem Landesuntersuchungsamt obliegt.

Ergänzung zu digitalen/elektronischen Ausweisen und Bescheinigungen.

Aufgabe der Heilberufskammern ist es nach § 3 Absatz 2 Ziffer 15 HeilBG Mitteilungsblätter heraus- oder mitherauszugeben. Eine Mitherausgabe mit einem Wirtschaftsunternehmen ist nicht intendiert. Das Mitteilungsblatt ist ein, wenn nicht gar das wesentliche Medium zur Informationsübermittlung und Ort öffentlicher Bekanntmachung der Kammern für die Kammermitglieder. Eine Mitwirkung und Mitverantwortung durch wirtschaftlich/gewerbsmäßig tätige Unternehmen, die in der Regel (auch) Eigeninteressen verfolgen dürften, ist vor dem Hintergrund, dass das Kammerblatt durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird und daher die Verantwortung bei der Kammer liegen muss, ausgeschlossen. Ebenso wie die Sicherstellung, dass keine Fremdinteressen auf Kosten der Mitglieder vertreten werden. Im Ergebnis muss daher gewährleistet sein, dass die Redaktionshoheit bzw. die Letztverantwortung für die inhaltlichen Beiträge und die Rechte an den Artikeln, sowie die Letztverantwortung für die Bekanntmachungen bei der Kammer liegt. Ein weiteres Thema, das aufgegriffen wird, ist die elektronische Herausgabe der Mitteilungsblätter. Die Herausgabe auch in digitaler Form ist zeitgemäß und eine entsprechende Ergänzung daher angezeigt.

Neu Statuierung der Möglichkeit für die Kammern bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen Ausgaben als Vermögen zu bilden. Die Kammern haben schon immer finanzielle Vorsorge betrieben, dies ist wohl auch der Grund warum sie wirtschaftlich stabil sind. Die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Stabilität gerät aber aufgrund der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Herausforderungen und weltwirtschaftlichen Folgen sowie dem Ukraine-Krieg zunehmend unter Druck. Hohe Kostensteigerungen und die nicht absehbare Fortentwicklung stellen die Kammern vor eine nicht unproblematische Situation. Die Sicherstellung der Finanzierung vor allem neuer, teils zumindest im Ausmaß unvorhergesehener Aufgaben einerseits und die haushälterisch geforderte Schätzgenauigkeit andererseits, ist z.B. im Bereich der Digitalisierung der Prozesse und der Schaffung entsprechender EDV-technischer Ausstattung äußerst schwierig. Ebenso wie beispielhaft benannt die Fortentwicklung der Weiterbildungsordnungen und deren Umsetzung. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Vermögen maximal bis zu 30 v.H. betragen darf und sich die Summe nicht multiplizieren.

Zu b) – e) Redaktionelle Folgeänderungen.

Nummer 4 (§ 4 HeilBG)

Folgeänderung aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG).

Nummer 5 (§ 8 HeilBG)

Rechtsbereinigung.

Nummer 6 (§ 9 HeilBG)

Zu a) Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage steht es den Kammern frei bei der Wahl der Mitglieder der Vertretungsversammlung künftig auch Ersatzpersonen wählen zu lassen, die im Falle der Verhinderung des gewählten ständigen Mitglieds zur Verfügung stünde.

Im Weiteren sehen die Änderung unter a) - c) noch redaktionelle Folgeänderung vor bzw. es werden in Replik auf die Erkenntnisse bzw. Notwendigkeiten aus der Corona-Pandemie die rechtlichen Grundlagen für digitale Formate eingeführt.

Nummer 7 (§10 HeilBG)

Übertragung von Gewohnheitsrecht in geschriebenes Recht. Es ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass das vorsitzende Mitglied des Vorstandes als Präsidentin bzw. Präsident und das/die stellvertretende(n) Mitglied(er) als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident der Kammer bezeichnet wird.

Nummer 8 (§ 11 HeilBG)

Zu a) Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird die rechtliche Grundlage für den Fall einer notwendigen, nicht nur kurzfristigen Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten geschaffen.

Zu b und c) Redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 9 (§ 13 HeilBG)

Zu a) In § 13 Abs. 1 wird den Versorgungseinrichtungen die sog. Teilrechtsfähigkeit eingeräumt. Auf die Versorgungseinrichtungen und die Kammern finden unterschiedliche Regelungen des Heilberufsgesetzes Anwendung. Nach § 2 sind Kammern rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Demgegenüber verfügen auch die Versorgungseinrichtungen über eigene Organe und agieren unabhängig von der Kammer. Aufgrund der gesetzlich definierten Zweckgebundenheit des Vermögens der Versorgungseinrichtungen nach § 13 Abs. 1, welches vor Zugriffen Dritter zu schützen ist, ist es erforderlich, diese freiwillige Abgrenzung des Vermögens in eine rechtlich verbindliche Trennung umzuwandeln. Die Einräumung der Teilrechtsfähigkeit ist daher logische Konsequenz, die es den Versorgungseinrichtungen u.a. ermöglicht auch gerichtlich als eigenständige Rechtsperson aufzutreten.

Zu b) Aufgrund des in den letzten Jahren zunehmend komplexer gewordenen Aufgabengebiets, soll es die Regelung in Absatz 3 den Versorgungseinrichtungen ermöglichen, auch mehr als eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen und dadurch gegebenenfalls den ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden des Verwaltungsrats entlasten sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes innerhalb der Versorgungseinrichtung erhöhen.

Zu c) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu d) Mit der Einräumung der Möglichkeit zur Weitergabe personenbezogener Daten an Dienstleister (Abs. 7) wird es den Versorgungseinrichtungen zukünftig möglich sein, einzelne Verwaltungstätigkeiten auszulagern, z.B. im Bereich der Datenverarbeitung.

Zu e) Bei der durch Einfügung eines neuen Absatzes 8 vollzogenen Änderung handelt es sich um eine Reaktion auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Aufgrund dieses Gesetzes werden die Befugnisse von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erweitert. Künftig können demnach auch der Wohnort sowie die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers einer Schuldnerin oder eines Schuldners bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen – auch solchen nach Maßgabe des HeilBG – erhoben werden.

Nummer 10 (§ 14 HeilBG)

Zu a) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu b) Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die aktuell geltende Version der Anlageverordnung. Weiterhin ist es der Aufsichtsbehörde möglich, Abweichungen zuzulassen, die den speziellen Gegebenheiten der Versorgungseinrichtungen Rechnung tragen sollen.

Zu c) Die Regelung ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Höhe der Sicherheitsrücklage jeder Versorgungseinrichtung entsprechend der Risikolage der Kapitalanlage individuell festzulegen. Den Versorgungseinrichtungen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, die Sicherheitsrücklage freiwillig zu erhöhen. Diese Möglichkeit ist, angesichts der auch in Zukunft zu erwartenden Risikoentwicklung im Bereich der Kapitalanlagen, sinnvoll und trägt den zunehmenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Sicherheitsrücklage Rechnung.

Zu d) Für Unternehmen von öffentlichem Interesse regelt Artikel 17 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung (EU-VO Nr. 537/2014) bereits seit mehreren Jahren eine Beschränkung der Laufzeit des Abschlussprüfermandates auf zehn Jahre. Mit dem FISG, dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, wird ab 01.01.2022 u.a. eine Laufzeitbegrenzung von 10 Jahren für alle Unternehmen eingeführt, die dem VAG unterliegen. Mit diesen Unternehmen sind die Versorgungseinrichtungen bezüglich der Anforderungen an die Abschlussprüfung vergleichbar. Daher wird die Regelung in Abs. 4 analog angewendet.

Zu e) Redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 11 (§15 HeilBG)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Kammern verpflichtet sind, beim Erlass entsprechender Satzungen und bei deren Änderung, welche berufs-reglementierenden Charakter haben, die Vorgaben der (Verhältnismäßigkeits-richtlinie) Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.

Nummer 12 (§ 16 HeilBG)

Zu a) Mit Einführung des Satz 3 wird die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren geschaffen.

Zu b) Eine Gesamtrechtsschau hat ergeben, dass die Erhebung von eigenständigen Verwaltungskostenbeiträgen nebst den ohnehin nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung abzugelenden Vollstreckungskosten in derartig gelagerten Sachverhalten überwiegend nicht praktiziert wird. Der Sicherstellung einer finanziellen Schadlosstellung wird durch den Verweis auf das Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz hinreichend Rechnung getragen. Gründe für ein Festhalten an der Regelung des § 16 Abs. 2 S. 4 HeilBG sind nicht ersichtlich. Folgerichtig ist der Satz zu streichen.

Nummer 13 (§ 17 HeilBG)

Klarstellung zu den essentiellen Inhalten des Haushaltsplans.

Nummer 14 (§ 19 HeilBG)

Neben den Regelungen des Geschäftsplans ist die Rentenbemessungsgrundlage eine der versicherungsmathematischen Grundlagen der Versorgungseinrichtungen. Daher ist die Aufsichtsbehörde über die Beschlüsse zu Anpassungen der Rentenbemessungsgrundlage samt der entsprechenden versicherungs-mathematischen Berechnungen zu unterrichten.

Nummer 15 (§ 20 HeilBG)

Klarstellung zum Umfang der Benehmensregelung.

Nummer 16 (§ 21 HeilBG)

Zu a) Die Entwicklungen in den betroffenen Berufen zeigt, dass eine Niederlassung in eigener Praxis nicht mehr dem Automatismus unterliegt, wie in der Vergangenheit. Angestelltenverhältnisse und Teilzeittätigkeit nehmen zu bzw. sind zumindest lebensphasenorientiert gewünscht. Vor diesem Hintergrund wird für die Ausübung der Berufstätigkeit an der Niederlassung in einer Praxis als Regelfall angeknüpft.

Zudem wird neben den bereits in den Ziffern 1-3 ausdrücklich aufgezählten Möglichkeiten mit Nr. 4 noch das öffentliche Gesundheitswesen und das öffentliche Veterinärwesen ergänzt. Sowie mit Nr. 5 eine weitere und davon abzugrenzende Alternative verankert, nämlich die Möglichkeit der Berufsausübung bzw. Praxisgründung in Form einer juristischen Person des Privatrechts. Auch dies ist der Fortentwicklung der Berufe geschuldet. Mit der Möglichkeit nach Absatz 2 Nr. 5 Praxen i.d.R. wohl in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu eröffnen sind aber zugleich klare Rahmenbedingungen geknüpft, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und berufsrechtliche Vorgaben zu gewährleisten. Zugleich wird damit einer Fokussierung auf reine Kapitalerwirtschaftung um den Vorstoß von Fremdinvestoren in das Gesundheitssystem entgegengewirkt.

Zu b) In Absatz 3 neu werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch die weiteren genannten Berufsgruppen entsprechend Verfahren können. Der neue Absatz 4 trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-209/18 und sieht für die Landestierärztekammer vor, dass bei der Gründung einer Praxis in

Form einer juristischen Person des Privatrechts (i.d.R. GmbH) für Tierärztinnen und Tierärzte
Ausnahmen von den Vorgaben des Absatz 2 Satz 3 Ziffern d) und f) vorsehen.

Zu c) Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu d) Der Regelungsgehalt der Absätze 4 und 5 gehen in § 1 b neu auf.

Nummer 17 (§ 22 HeilBG)

Zu a) Folgeänderung aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG).

Zu b) Die Regelung in Nr. 5, die eine Offenbarungsbefugnis vorsieht geht in dem nachfolgend neu eingefügten § 22a Abs. 1 auf.

Zudem wird ein neuer § 22a eingefügt: In Absatz 1 Satz 1 wird - aufgrund des Sachzusammenhangs - die vormals unter § 22 Absatz 1 Nr. 5 normierte Offenbarungsbefugnis für die genannten Kammermitglieder zum Schutze besonders schutzwürdiger Personen aufgenommen. Zudem wird ein neuer Satz 2 angehängt, der klarstellt das die Offenbarungsbefugnis zur Offenbarungspflicht wird, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen besteht.

Mit Absatz 2 wird die dem Landesgesetzgeber durch § 4 Absatz 6 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KKG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) eingeräumte Regelungsbefugnis aufgegriffen. Bislang ist es Ärztinnen und Ärzten bei denen Minderjährige ambulant oder stationär zur Behandlung vorgestellt werden, grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich, sich über Befunde und insoweit nötig auch über die Vorgeschichte der Minderjährigen mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Die ärztliche Schweigepflicht zählt zum Kernbereich der ärztlichen Berufsethik. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht und damit gegen das Patientengeheimnis können gemäß § 203 des Strafgesetzbuches (StGB), strafrechtlich sanktioniert werden. Damit besteht für Ärztinnen und Ärzte, die den Verdacht auf physische, psychische oder sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung bei Minderjährigen hegen, eine rechtliche Unsicherheit. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KKG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), wurde den Ländern in Artikel 2 § 4 Absatz 6 die Möglichkeit, den interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten zu regeln eingeräumt. Von dieser Regelungsbefugnis wird Gebrauch gemacht und die rechtliche Unsicherheit ausgeräumt. Ärztinnen und Ärzten dürfen sich nunmehr bei hinreichendem Verdacht, ohne dass sie eine strafrechtliche Relevanz ihres Handelns befürchten müssen, austauschen.

Damit einher geht eine weitere Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, sowie die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Ärztinnen und Ärzte. Die politische Diskussion in den vergangenen Monaten und die Anhörung von Sachverständigen zu diesem Themenkomplex am 23. September 2022 haben die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer solchen Regelung aufgezeigt.

Neben der bereits in Absatz 1 bestehenden Offenbarungsbefugnis tritt somit eine weitere Offenbarungsbefugnis. Wenn sich nach Einschätzung einer Ärztin oder eines Arztes der Verdacht ergibt, das im konkreten Einzelfall eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sein könnte (nicht nur aber gerade auch im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ärzte-Hopping“) hat sie bzw. er nunmehr die Möglichkeit mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen um eine zuverlässigere Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Die Regelung beschränkt sich auf wesentliche Eckpunkte (fallbezogener Austausch m Verdachtsfälle und datenschutzrechtlicher Umfang).

Vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber § 4 Absatz 6 KKG mit einer praktischen Erprobung hinsichtlich datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und einer Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz verbunden hat, wird der Landtag zu den Auswirkungen der Regelungen in § 22a Absatz 2 HeilBG (neu) nach einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes informiert.

Nummer 18 (Abschnittsüberschrift Teil 3 Abschnitt 1)

Folgeänderung aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG).

Nummer 19 (§ 25 HeilBG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 20 (§ 28 HeilBG)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Nummer 21 (§ 31 HeilBG)

Redaktionelle Änderungen und systematische Zusammenführung von bereits bestehenden Regelungen zur besseren Lesbarkeit (u.a. § 106 a.F.).

Nummer 22 (§ 31a und § 31b HeilBG neu)

Die Einführung des § 31a dient der Klarstellung und besseren Lesbarkeit der Regelungen zur Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Entsprechendes gilt für § 31 b und den Bereich der Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten.

Nummer 23 (§33 HeilBG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 24 (Abschnittsüberschrift Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4)

Folgeänderung aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG).

Nummer 25 (§ 41 und 42 HeilBG)

Folgeänderungen aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG).

Nummer 26 (§ 51 HeilBG)

Klarstellung bezüglich des Umfangs der Unterrichtspflicht der Kammern gegenüber Personen, die eine Verletzung von Berufspflichten geltend machen.

Nummer 27 (§ 58 HeilBG)

Die Änderung dient der Angleichung der berufsrechtlichen Verjährungsfristen an strafrechtliche Verjährungsfristen und ermöglicht daher einen konsequenteren Umgang im Hinblick auf die Ahndung berufsrechtlicher Verfehlungen der einzelnen Kammermitglieder.

Nummer 28 (§106 HeilBG)

Redaktionelle Anpassungen. § 106 geht in § 31 Absatz 8 neu auf.

Nummer 29 (§ 106 HeilBG neu)

Redaktionelle Anpassungen.

Nummer 30 (§ 107 HeilBG neu)

Redaktionelle Anpassungen.

Nummer 31 (§ 108 HeilBG neu)

Redaktionelle Anpassungen.

Nummer 32 (§§ 110 und 111 HeilBG)

Rechtsbereinigung.

Nummer 33 (§ 109 neu HeilBG)

Redaktionelle Anpassungen.

Nummer 34 (§§ 113 bis 122 HeilBG)

Rechtsbereinigung.

Nummer 35 (§ 110 neu HeilBG)

Inkrafttretensregelung

Nummer 36

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 11 SBVG)

Bei der durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 vollzogenen Änderung handelt es sich um eine Reaktion auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Aufgrund dieses Gesetzes werden die Befugnisse von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erweitert. Künftig können demnach auch der Wohnort sowie die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers einer Schuldnerin oder eines Schuldners bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen – auch solchen nach

Maßgabe des Steuerberaterversorgungsgesetzes – erhoben werden. Geregelt wird eine Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle – vorliegend der berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Gleichwohl wird definiert unter welchen Voraussetzungen die Versorgungseinrichtungen die Datenübermittlung verweigern, um hierdurch Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Nummer 2 (§ 11 SBVG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 2 RAVG)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 RAVG sind die der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken angehörenden Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, grundsätzlich Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern. Nach dem Wortlaut der vorgenannten Regelung könnten aufgrund der zum 1. August 2022 in Kraft getretenen Änderungen insbesondere in § 60 Abs. 2 Nr. 3 und § 59j der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

auch vermehrt natürliche Personen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind, als Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern angesehen werden. Die Pflichtmitgliedschaft von Personen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind, im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern würde von dem Gedanken, mit dem Rechtsanwaltsversorgungsgesetz die notwendige Rechtsgrundlage für eine zeitgemäße und praktikable Altersversorgung gerade der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz zu schaffen (vgl. LT-Drucks. 10/905, S. 1), nicht getragen werden. Zudem bestünde für eine Pflichtmitgliedschaft solcher Personen im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern regelmäßig kein Bedürfnis. Denn für solche Personen besteht regelmäßig eine Pflichtmitgliedschaft in anderen Versorgungswerken und somit eine hinreichende Altersversorgung. So zum Beispiel für Steuerberaterinnen und Steuerberater nach § 2 des Steuerberaterversorgungsgesetzes im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz oder für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer nach Artikel 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen würde eine Pflichtmitgliedschaft von Personen, die bereits Mitglied eines anderen Versorgungswerks sind, im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern mangels entsprechender Kollisionsregelungen zu einer ungewollten Doppelmitgliedschaft führen. Vor diesem Hintergrund soll mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 RAVG klargestellt werden, dass ausschließlich die der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO angehörenden Mitglieder Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern sind.

Nummer 2 (§ 17 RAVG)

Bei der durch vollzogenen Änderung handelt es sich um eine Reaktion auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des

Infektionsschutzgesetzes. Aufgrund dieses Gesetzes werden die Befugnisse von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erweitert. Künftig können demnach auch der Wohnort sowie die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers einer Schuldnerin oder eines Schuldners bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen – auch solchen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes – erhoben werden. Geregelt wird eine Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle – vorliegend der berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Gleichwohl wird definiert unter welchen Voraussetzungen die Versorgungseinrichtungen die Datenübermittlung verweigern, um hierdurch Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Bei der durch Artikel 4 vollzogenen Änderung handelt es sich um eine Reaktion auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Aufgrund dieses Gesetzes werden die Befugnisse von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erweitert. Künftig können demnach auch der Wohnort sowie die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers einer Schuldnerin oder eines Schuldners bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen – auch solchen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz – erhoben werden. Geregelt wird eine Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle – vorliegend der berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Gleichwohl wird definiert unter welchen Voraussetzungen die Versorgungseinrichtungen die Datenübermittlung verweigern, um hierdurch Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Inkrafttretensregelung.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid